LABORATORIUM DER URKANTONE

Kantonstierarzt
Föhneneichstr. 15
6440 Brunnen

041 825 41 51
kt@laburk.ch
laburk.ch

Merkblatt: Stellvertretung

Allgemeine Informationen

- Auf der Homepage des Veterinärdienstes der Urkantone

- http://www.laburk.ch/tierarzneimittel/rechtsgrundlagen

  finden Sie die massgeblichen eidgenössischen und kantonalen Erlasse. Die eidgenössischen gehen den kantonalen Erlassen vor. In den kantonalen Erlassen sind weitere Details geregelt.

- Folgende Bestimmungen gelten im Detail:
  - Eine Stellvertretung übernehmen darf eine andere Fachperson mit einem gleichwertigen anerkannten Abschluss (GesG SZ § 26) und muss vor Beginn dem Veterinärdienst der URK gemeldet werden.
  - **Meldung mit folgenden Unterlagen:**
    - Kopie des Eidgenössisches Diplom, ausländische Diplome durch MEBEKO (BAG) anerkannt (MedBG Art. 36; MedBG Art. 15; GesV §9).
    - Kurzer Lebenslauf inklusive beruflichem Werdegang (GesG § 22, GesV § 8).
    - Auszug aus dem Zentralstrafregister (GesG § 22, GesV § 8)
    - Wenn vorhanden: die Berufsausübungsbewilligung (BAB) eines anderen Kantons (GesV § 8).
    - Falls keine BAB vorhanden ist, ein „Certificate of Good Standing“ vom Veterinäramt des letzten Arbeitsortes (GesV § 8).
  - **Für die Stellvertretung ist eine Bewilligung einzuholen**, die für maximal ein Jahr ausgestellt wird (GesV SZ § 32), **wenn** ein Fachperson mit BAB vorübergehend an der Berufsausübung verhindert ist oder wenn die Praxis einer verstorbenen Fachperson mit BAB übergangsweise fortgeführt werden soll.
  - Das Gesuch für die Bewilligung einer Stellvertretung ist vor Stellenantritt beim Veterinärdienst der Urkantone mit folgenden Unterlagen einzureichen:
    - Kopie des Eidgenössisches Diplom, ausländische Diplome durch MEBEKO (BAG) anerkannt (MedBG Art. 36; MedBG Art. 15; GesV SZ § 9).
    - Kurzer Lebenslauf inklusive beruflichem Werdegang (GesV SZ § 8).
    - Auszug aus dem Zentralstrafregister (MedBG Art. 36; GesV SZ §8, GesG SZ § 22).
    - Berufsausübungsbewilligung von anderen Kantonen (GesV SZ § 8).
    - Falls keine vorliegt, ein „Certificate of Good Standing“ vom Veterinäramt des letzten Arbeitsortes
    - Gesundheitsattest (GesG § 22)
  - Es wird vorausgesetzt, dass:

- Die Stellvertretung an keiner Krankheit leidet, die sie bei der Ausübung des Tierarztberufes behindert (MedBG Art. 36; GesG § 22).
- Die Stellvertretung das Berufsgeheimnis wahrt (MedBG Art. 40).

Folgende Unterlagen sind zusammen mit der Meldung für die Stellvertretung einzureichen:

☐ Lebenslauf inklusive Beruflichem Werdegang der Stellvertretung
☐ Kopie eidgenössisches Diplom
☐ Ausländisches Diplom anerkannt durch MEBEKO
☐ Kopie/n von Berufsausübungsbewilligung/en anderer Kantone (wenn vorhanden)
☐ Certificate of Good Standing (wenn keine BAB vorhanden ist)

Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Bewilligungsgesuch für die Stellvertretung einzureichen:

☐ Lebenslauf inklusive Beruflichem Werdegang der Stellvertretung
☐ Kopie eidgenössisches Diplom
☐ Ausländisches Diplom anerkannt durch MEBEKO
☐ Kopie/n von Berufsausübungsbewilligung/en anderer Kantone (wenn vorhanden)
☐ Certificate of Good Standing (wenn keine BAB vorhanden ist)
☐ Auszug aus dem Zentralstrafregister
☐ Gesundheitsattest

Zusätzliche Informationen

Ausländische Diplome müssen durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) des BAG anerkannt werden (MedBG Art. 15). Informationen, welche Unterlagen dafür eingereicht werden müssen,erhalten Sie via folgende Mail-Adresse:

MEBEKO-Ausbildung@bag.admin.ch

Meldung:

Für eine Meldung wird für den Verwaltungsaufwand nach Gebührenverordnung Fr. 30.00 verlangt.

Sobald sämtliche Unterlagen für eine Bewilligung einer Stellvertretung im Veterinärdienst der Urkantone eingetroffen sind, wird die BAB zugestellt und laut Gebührenverordnung Fr. 150.00 in Rechnung gestellt.